

TRÜTZSCHLER



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen zwischen Trützschler Switzerland AG, Winterthur (Schweiz) als AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS werden nicht anerkannt, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS vorbehaltlos angenommen werden. Die Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gelten auch ohne dass ihre Geltung nochmals ausdrücklich vereinbart wird für künftige Bestellungen. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber im kaufmännischen Verkehr gegenüber Unternehmern und Unternehmen sowie diesen gleichgestellten Teilnehmern am kaufmännischen Verkehr. Sofern Individualvereinbarungen zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER abgeschlossen sind, haben diese Anwendungsvorrang. Auch für diese Verträge und Vereinbarungen wird die ergänzende Geltung dieser Einkaufsbedingungen vereinbart.

§ 2 Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Die Bestellung ist vom AUFTRAGNEHMER innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen (Arbeitstage: Montag bis Freitag) schriftlich zu bestätigen. Später eingehende Annahmeerklärungen gelten als neues Angebot des AUFTRAGNEHMERS auf der Grundlage der Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS.

Der AUFTRAGNEHMER darf seine bestehenden Verpflichtungen grundsätzlich nur durch die Lieferung von Originalprodukten erfüllen. In Ausnahmefällen kann der AUFTRAGNEHMER mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS Unteraufträge an Dritte erteilen, um seine Verpflichtungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu erfüllen.

Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies dem AUFTRAGNEHMER zumutbar ist. Sich hieraus ergebende Änderungen sind in Bezug auf den Liefertermin angemessen und in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten im Verhältnis ihres Wertes zu berücksichtigen und nur mit Zustimmung des AUFTRAGGEBERS wirksam.

§ 3 Preise und Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 2020) ein. Bestimmungsort ist die vom AUFTRAGGEBER angegebene Lieferadresse (in der Regel das Versandlager des AUFTRAGGEBERS in Deutschland). Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AUFTRAGGEBER schriftlich bestätigt worden sind.

Rechnungen müssen dem AUFTRAGGEBER nach Lieferung gesondert in 2-facher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition und Kommissionsnummer eingereicht werden. Bei innereuropäischen Lieferungen ist zusätzlich die jeweilige Intrastat Nummer und das Gewicht anzugeben. Bei Entsorgung ist unaufgefordert der jeweilige Entsorgungsnachweis beizufügen.

Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert anzugeben.

Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, wird der in der Bestellung ausgewiesene Kaufpreis 30 Tage nach vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt fällig. Wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt beglichen, werden vom AUFTRAGNEHMER 3% Skonto gewährt.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AUFTRAGGEBER in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Mindestlohn

Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass er an seine Arbeitnehmer zumindest den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und alle sonstigen Verpflichtungen aus den jeweils anwendbaren nationalen Mindestlohngesetzgebungen ausnahmslos erfüllt.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, falls er im Rahmen der Bestellung einen Nachunternehmer oder Leiharbeiter eines Verleihers mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen beauftragt, sich von diesem zusichern zu lassen, dass dieser seinen Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht zahlt.

Wenn und soweit Arbeitnehmer des Lieferanten oder Arbeitnehmer eines vom Lieferanten eingeschalteten Nachunternehmers oder Leiharbeiter des Lieferanten bzw. eines Nachunternehmers den AUFTRAGGEBER aus anwendbaren nationalen Mindestlohngesetzgebungen für Versäumnisse des AUFTRAGNEHMERS in Anspruch nehmen (insbesondere auf Nachzahlung des Mindestlohns), ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, den AUFTRAGGEBER von allen solchen Ansprüchen und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten auf erstes Anfordern freizustellen.

Der AUFTRAGNEHMER muss dem AUFTRAGGEBER alle für die Erfüllung seiner etwaigen Prüfungs- und Dokumentationspflichten aus nationalem Schweizer oder ausländischem Recht erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Anfrage unverzüglich zukommen lassen und die Einhaltung der anwendbaren Regelungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen, soweit dies für den AUFTRAGGEBER gesetzlich oder im Rahmen der Abschlussprüfung nach Ansicht des Abschlussprüfers oder Konzernabschlussprüfers erforderlich ist.

Die Regelungen in diesem § 4 gelten entsprechend für künftige gesetzliche Erweiterungen des Mindestlohnschutzes auf andere Bereiche des Arbeitslebens.

§ 5 Verpackung

Die Waren sind gemäß der Verpackungsrichtlinie der HPE (zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe) zu verpacken. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden.

Die Umweltverträglichkeit der Verpackung ist entsprechend der geltenden Vorschriften vom AUFTRAGNEHMER sicherzustellen. Wiederverwendbare oder nicht umweltgerechte Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem AUFTRAGNEHMER zurückzunehmen.

§ 6 Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann.

Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AUFTRAGGEBER berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachfristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn der AUFTRAGGEBER erkennbar nur an einer termingerechten Lieferung interessiert war.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Ereignisse der höheren Gewalt zurückzuführen (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, staatliche Eingriffe usw.) die außerhalb des Einflussbereiches des AUFTRAGNEHMERS liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mündlich und schriftlich mitteilen und dabei mit dem AUFTRAGGEBER geeignete Abhilfemaßnahmen z.B. schnellstmöglicher Transport absprechen und diese durchführen.

Der AUFTRAGGEBER ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachte Verzögerung beim AUFTRAGGEBER unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen nicht mehr verwertbar ist.

§ 7 Erfüllung/ Erfüllungsort/ Gefahrübergang/ Dokumente

Der AUFTRAGNEHMER hat die vertragsgemäßen Lieferungen/Leistungen unter Einhaltung aller baurechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften sowie aller technischen Regelwerke, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Umwelttechnik und Sicherheitstechnik enthalten, zu erfüllen. Im Fall von Maschinen oder Anlagenlieferungen gehören hierzu alle notwendigen Leistungen zur ordnungsgemäßen und genehmigungskonformen Inbetriebnahme.

Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – DDP (Incoterms 2020) zu erfolgen.

Sofern nicht anders vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an die vom AUFTRAGGEBER angegebene Lieferadresse (in der Regel das Versandlager des AUFTRAGGEBERS in Deutschland). Erfüllungsort ist die vom AUFTRAGGEBER angegebene Lieferadresse (in der Regel das Versandlager des AUFTRAGGEBERS in Deutschland). Ein Gefahrübergang findet erst mit Ablieferung der bestellten Ware bei der vom AUFTRAGGEBER angegebenen Lieferadresse statt.

Falls der AUFTRAGGEBER bei der Bestellung eine Bestell-, Kommissions- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken.

Spezielle vom Gesetzgeber geforderte Dokumente wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter, insbesondere bei der Lieferung von Gefahrstoffen, sind der Lieferung ohne gesonderte Aufforderung in der aktuellen Version beizustellen.

Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke oder Dokumentation beim AUFTRAGGEBER entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der AUFTRAGNEHMER zu tragen.

§ 8 Sicherheitsstandards

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards in Bezug auf Waren, Personal und Geschäftspartner, um die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten und wird dem AUFTRAGGEBER jederzeit auf Anforderung eine Sicherheitserklärung übersenden.

§ 9 Sachmängel

Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind und den vom AUFTRAGGEBER in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen entspricht, nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind, zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sind und sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entspricht.

Der AUFTRAGGEBER führt eine Wareneingangskontrolle nur in Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge durch. Eine Rüge solcher Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, beim AUFTRAGNEHMER eingeht. Sonstige Mängel rügt der AUFTRAGGEBER unverzüglich, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Als unverzüglich gilt eine Rüge insbesondere dann, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim AUFTRAGNEHMER eingeht, gerechnet bei offenen Mängeln ab Beendigung des Auspackens der Liefersachen an dem Ort, an dem die Liefersachen ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden, und bei verdeckten Mängeln nach deren Entdeckung. Der AUFTRAGNEHMER verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sofern das Auspacken oder die Feststellung verdeckter Mängel nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs durch Dritte (z.B. Kunden des AUFTRAGGEBERS) erfolgt, beginnt die Rügefrist erst mit der Benachrichtigung des AUFTRAGGEBERS von dem Mangel zu laufen.

Dem AUFTRAGGEBER stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, vom AUFTRAGNEHMER nach Wahl des AUFTRAGGEBERS Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache/Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

Die Verjährung von Sachmängelansprüchen beträgt 24 Monate, berechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der mängelfreien Komplettlieferung und endet spätestens 36 Monate nach Lieferung.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet zum Zwecke der Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese beim AUFTRAGGEBER oder seinen Kunden anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass sich die Lieferungen und Leistungen an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befinden.

§ 10 Schutzrechte

Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass im Zusammenhang und durch Lieferung des AUFTRAGNEHMERS keine Rechte Dritter verletzt werden.

Wird der AUFTRAGGEBER von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern den AUFTRAGGEBER von diesen Ansprüchen freizustellen.

Die Freistellungspflicht des AUFTRAGNEHMER bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AUFTRAGGEBER aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 11 Produkthaftung

Soweit der AUFTRAGNEHMER für Personen- oder Sachschäden wegen eines vom AUFTRAGNEHMER gelieferten fehlerhaften Produkts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AUFTRAGGEBER insoweit von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der AUFTRAGNEHMER auch verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer vom AUFTRAGGEBER durchgeführten Rückrufaktion ergeben (gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich insbesondere aller Aufwendungen, die der AUFTRAGGEBERS den Umständen nach für erforderlich halten durfte und einschließlich vollen Schadensausgleichs im Innenverhältnis).

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Sofern der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER Teile oder Werkstoffe bereitstellt, behält sich der AUFTRAGGEBER hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AUFTRAGNEHMER werden für den AUFTRAGGEBER vorgenommen.

Wird die Vorbehaltsware des AUFTRAGGEBERS mit anderen, dem AUFTRAGGEBER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AUFTRAGGEBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die vom AUFTRAGGEBER zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellte Sache mit anderen, dem AUFTRAGGEBER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der AUFTRAGGEBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.

Erfolgt eine Verarbeitung dergestalt, dass die Sache des AUFTRAGNEHMERS als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER anteilig Miteigentum überträgt.

Der AUFTRAGNEHMER verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum treuhänderisch für den AUFTRAGGEBER.

§ 13 Ersatz- und Verschleißteile

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Lieferung Ersatz- und Verschleißteile für die Gebrauchs- und Betriebsfähigkeit sicherzustellen.

§ 14 Qualitätssicherung/ Inspektion

Der AUFTRAGNEHMER hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er ein Qualitätssicherungssystem eingeführt hat.

Der AUFTRAGNEHMER hat für seine Lieferungen sicherzustellen, dass die vom AUFTRAGGEBER vorgegebenen Qualitätsforderungen erfüllt werden und deren Erfüllung nachgewiesen wird.

Der AUFTRAGGEBER ist nach vorheriger terminlicher Absprache berechtigt, im Werk des AUFTRAGNEHMERS oder dessen SUB-UNTERNEHMER die Ware und/oder den Fertigungsfortschritt zu inspizieren. Die Inspektion kann durch den AUFTRAGGEBER selbst, einen beauftragten Dritten oder gemeinsam mit dem Kunden des AUFTRAGGEBERS durchgeführt werden.

Weder die Qualitätssicherung oder die Inspektion durch den AUFTRAGGEBER oder durch einen beauftragten Dritten bedeutet eine Abnahme im rechtlichen Sinne und befreit den AUFTRAGNEHMER nicht von seinen Erfüllungs- und Garantieplichten.

§ 15 Fertigungsunterlagen/ Werkzeuge

Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, die der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt, verkörpern Know-how des AUFTRAGGEBERS und bleiben Eigentum des AUFTRAGGEBERS.

Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung zu verwenden und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des AUFTRAGGEBERS an Dritte weder zur Einsichtnahme noch zur sonstigen Verfügung überlassen werden.

Dieser Einwilligungsvorbehalt gilt auch für die Belieferung Dritter mit Produkten oder Teilen, die der AUFTRAGNEHMER unter Verwendung des Know-hows des AUFTRAGGEBERS fertigt.

Als Dritte gelten auch solche Personen oder Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb der Produkte des AUFTRAGGEBERS befasst sind.

Werkzeuge werden Eigentum des AUFTRAGGEBERS, wenn sie der AUFTRAGNEHMER speziell zur Ausführung der Bestellung des AUFTRAGGEBERS anfertigt oder anfertigen lässt und die Herstellungskosten über die vom AUFTRAGGEBER für die Liefergegenstände bezahlten Preise amortisiert worden sind.

Enden die liefervertraglichen Beziehungen zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER – gleich aus welchem Rechtsgrund -, bevor die Werkzeugherstellungskosten vollständig amortisiert wurden, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Zahlung des zum Beendigungszeitpunkt noch offenen Restbetrages das Eigentum an den Werkzeugen zu erwerben.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die dem AUFTRAGGEBER gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle hat er dem AUFTRAGGEBER sofort anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten ist der AUFTRAGNEHMER zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen und Unterlagen des AUFTRAGGEBERS wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 16 Geheimhaltung

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, das Know-how des AUFTRAGGEBERS (vgl. § 15) und alle sonstigen kaufmännischen und technischen Informationen sowie sonstige Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem AUFTRAGGEBER bekannt werden, solange als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, wie diese Informationen oder Betriebsvorgänge nicht unabhängig vom Verhalten des AUFTRAGNEHMERS allgemein bekannt werden. Unterlieferanten sind zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 17 Umwelt- und Sozialverpflichtungen

Der AUFTRAGNEHMER muss die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft REACH (EC 1907/2006) einhalten, und die gelieferten Produkte und Teile dürfen keine Produkte, Materialien oder Substanzen enthalten, die nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen des Heimatlandes des AUFTRAGNEHMERS, der Europäischen Union oder eines der Länder, in denen die Produkte oder Teile auf den Markt gebracht und benutzt werden, verboten sind.

Der AUFTRAGNEHMER muss alle für ihn sowie für den AUFTRAGGEBER im Geschäftsverkehr mit dem AUFTRAGNEHMER zwingenden gesetzlichen Anforderungen an die Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Ressourchenschonung etc. einhalten, wie sie sich zum Beispiel aus Lieferkettengesetzen und ähnlichen Gesetzgebungen ergeben. Etwaige zwingende gesetzliche Anforderungen, die sich spezifisch aus Schweizer Recht ergeben, wird der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER gegebenenfalls zur Beachtung mitteilen.

Der AUFTRAGNEHMER muss dem AUFTRAGGEBER alle für die Erfüllung seiner etwaigen Prüfungs- und Dokumentationspflichten aus nationalem Schweizer oder ausländischem Recht erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Anfrage unverzüglich zukommen lassen. Der AUFTRAGNEHMER muss dem AUFTRAGGEBER die Einhaltung der anwendbaren Regelungen auf Verlangen unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen, soweit dies für den AUFTRAGGEBER gesetzlich oder im Rahmen der Abschlussprüfung nach Ansicht des Abschlussprüfers oder Konzernabschlussprüfers erforderlich ist.

§ 18 Exportbestimmungen/ Ausfuhrbestimmungen/ Ursprungsbestimmungen

Zur Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sind bei den Lieferungen und Leistungen, die den nationalen und/oder EU-Exportvorschriften unterliegen, die Exportklassifizierungen auf den Auftragsbestätigungen anzugeben.

Darüber hinaus haben alle Rechnungen und Liefersdokumente grundsätzlich die Klassifizierung der Güter gemäß den nationalen Exportvorschriften sowie sämtliche zollrelevanten Informationen (HS-Code, Ursprungsland) gemäß relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen auszuweisen.

Der AUFTRAGNEHMER hat bei grenzüberschreitendem Verkehr der Lieferung jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis u.a.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur Einfuhr bzw. begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, rechtzeitig über mögliche Exportverbote oder Exportbeschränkungen zu informieren. Sollte dieser Fall eintreten, gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht als vereinbart.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Aufträgen des AUFTRAGGEBERS sowie Vertragsverhältnissen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS an den AUFTRAGGEBER ist am Firmensitz des AUFTRAGGEBERS (gegenwärtig Winterthur/Schweiz). Der AUFTRAGGEBER ist in eigenem freiem Ermessen auch berechtigt, den AUFTRAGNEHMER an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

Alle Aufträge des AUFTRAGGEBERS sowie Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS an den AUFTRAGGEBER unterstehen ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Stellt der AUFTRAGNEHMER die Zahlungen ein, oder wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind ist der AUFTRAGGEBERS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann der AUFTRAGGEBER einen Betrag von mindestens zehn Prozent des Kaufpreises als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mangelansprüche einbehalten.

Der AUFTRAGNEHMER ist damit einverstanden, dass der AUFTRAGGEBER die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des AUFTRAGNEHMERS in allen einschlägigen Datenschutzgesetzen zulässigen Umfang verarbeitet und nutzt.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS an den AUFTRAGGEBER unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.